



Brüssel, den 13. Juni 2022
(OR. fr, en)

9763/22

ECOFIN 552
UEM 156
SOC 347
EMPL 229
COMPET 450
ENV 551
EDUC 220
RECH 343
ENER 259
JAI 814
GENDER 92
ANTIDISCRIM 72
JEUN 103
SAN 348

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9416/22 - COM(2022) 618 final
Betr.:	Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage den von verschiedenen Ausschüssen des Rates überarbeiteten und gebilligten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf dem Kommissionsvorschlag COM (2022) 618 final beruht.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates² zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen – durch die Union finanzierten – fiskalischen Impuls gesorgt. Die Fazilität trägt zur wirtschaftlichen Erholung und zur Durchführung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, die insbesondere auf die Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels ausgerichtet sind und die Widerstandsfähigkeit und das Potenzialwachstum der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten stärken sollen. Sie wird außerdem mittel- und langfristige zur Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Der maximale finanzielle Beitrag, der jedem Mitgliedstaat im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt werden kann, wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 im Juni 2022 angepasst.

² Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 24. November 2021 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum an, mit dem das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2022 eingeleitet wurde. Darin trug sie der am 7. Mai 2021 unterzeichneten Erklärung von Porto für soziales Engagement Rechnung, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte weiter umzusetzen. Der Europäische Rat billigte die Prioritäten des Jahreswachstumsberichts 2022 am 25. März 2022. Am 24. November 2021 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ auch den Warnmechanismus-Bericht an, in dem Luxemburg nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, für die eine eingehende Überprüfung durchzuführen sei. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2022 an, in dem die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sowie der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte analysiert wird. Der Rat hat die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁴ (im Folgenden „Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet von 2022“) am 5. April 2022 und den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht am 14. März 2022 angenommen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁴ Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 153 vom 7.4.2022, S. 1).

- (3) Russlands Invasion in die Ukraine, die unmittelbar nach der weltweiten Pandemie erfolgte, hat den geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext erheblich verändert. Sie hat auch die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen, indem sie beispielsweise die Energie-, Lebensmittel- und Rohstoffpreise steigen lassen hat und die Wachstumsaussichten verschlechtert hat. Die höheren Energiepreise belasten insbesondere die finanziell schwächsten Haushalte schwer, die von Energiearmut bedroht sind oder bereits darunter leiden, sowie diejenigen Unternehmen, die von einem Steigen der Energiepreise am meisten betroffen sind. Des Weiteren erlebt die Union einen beispiellosen Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine. Die Mitgliedstaaten sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs asymmetrisch betroffen. In diesem Zusammenhang kam am 4. März 2022 aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates⁵ erstmals die Richtlinie 2001/55/EG des Rates⁶ zur Anwendung, womit aus der Ukraine vertriebenen Menschen das Aufenthaltsrecht in der Union sowie das Recht auf Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung, zu Wohnungs- und Sozialleistungen gewährt wird.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

⁶ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- (4) Angesichts der sich rasch wandelnden wirtschaftlichen und geopolitischen Lage wird im Rahmen des Europäischen Semesters im Jahr 2022 die umfassende Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik weitergeführt und gleichzeitig, wie im Jahreswachstumsbericht 2022 dargelegt, den Anforderungen an die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Rechnung getragen. Die Durchführung der angenommenen Aufbau- und Resilienzpläne ist für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters von entscheidender Bedeutung, da von diesen Plänen alle oder zumindest wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen aus den Europäischen Semestern der Jahre 2019 und 2020 erfasst werden. Die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020 bleiben auch für die Aufbau- und Resilienzpläne, die gemäß den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert werden, relevant; hinzu kommen gegebenenfalls andere länderspezifische Empfehlungen, die bis zur Vorlage der überarbeiteten, aktualisierten oder geänderten Aufbau- und Resilienzpläne abgegeben wurden.
- (5) Die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist seit März 2020 aktiviert. In ihrer Mitteilung vom 3. März 2021 mit dem Titel „Ein Jahr nach dem Ausbruch von COVID-19 – die fiskalpolitische Reaktion“ erläuterte die Kommission ihre Auffassung, dass der Beschluss über die Deaktivierung oder weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel eine Gesamtbewertung der Wirtschaftslage darstellen sollte, wobei das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der Union oder im Euro-Währungsgebiet im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019) als zentrales quantitatives Kriterium zu betrachten sei. Die gestiegene Unsicherheit und starke Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in Europa, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme rechtfertigen die Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis einschließlich 2023.

- (6) Im Einklang mit dem Ansatz in der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021⁷ mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2021 wird der allgemeine finanzpolitische Kurs derzeit am besten als Veränderung der Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne befristete Notfallmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), aber einschließlich der durch nicht rückzahlbare Hilfen (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum gemessen⁸. Neben dem fiskalischen Gesamtkurs wird bei der Bewertung, ob die nationale Finanzpolitik vorsichtig ist und ihre Zusammensetzung eine nachhaltige Erholung begünstigt, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel im Einklang steht, auch der Entwicklung der national finanzierten⁹ laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne befristete Notfallmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise) und Investitionen Aufmerksamkeit geschenkt.

⁷ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 73).

⁸ Bei den Schätzungen zum finanzpolitischen Kurs und seinen Komponenten in dieser Empfehlung handelt es sich um Schätzungen der Kommission, die auf den Annahmen beruhen, die der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission zugrunde liegen. Die von der Kommission vorgenommenen Schätzungen des mittelfristigen Potenzialwachstums lassen die positiven Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die dem Potenzialwachstum einen Schub verleihen könnten.

⁹ Nicht durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen Unionsfonds finanziert.

- (7) Am 2. März 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung mit allgemeinen Leitlinien für die Haushaltspolitik im Jahr 2023 (im Folgenden „haushaltspolitische Leitlinien“) an, mit der die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und somit die politische Koordinierung gestärkt werden soll. Die Kommission stellte ausgehend von den makroökonomischen Aussichten in der Winterprognose 2022 fest, dass es angemessen wäre, im Jahr 2023 von einem insgesamt stützenden finanzpolitischen Kurs der Jahre 2020-2022 zu einem weitgehend neutralen finanzpolitischen Kurs überzugehen, gleichzeitig aber die Bereitschaft zu erhalten, auf die sich weiterentwickelnde Wirtschaftslage zu reagieren. Die Kommission hielt fest, dass bei den haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 weiterhin zwischen den Mitgliedstaaten differenziert und möglichen länderübergreifenden Spillover-Effekten Rechnung getragen werden sollte. Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, diese Leitlinien in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen zu berücksichtigen. Die Kommission sicherte zu, die wirtschaftlichen Entwicklungen genau zu beobachten und ihre politischen Leitlinien erforderlichenfalls, spätestens jedoch im Rahmen des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters Ende Mai 2022, anzupassen.
- (8) Was die haushaltspolitischen Leitlinien betrifft, so tragen die haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 den schlechteren Konjunkturaussichten, der erhöhten Unsicherheit und weiteren Abwärtsrisiken sowie der höheren Inflation im Vergleich zur Winterprognose 2022 der Kommission Rechnung. Vor diesem Hintergrund müssen im Rahmen gezielter und befristeter haushaltspolitischer Maßnahmen die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit erhöht und die Kaufkraft finanziell besonders schwacher Haushalte gestützt werden, um die Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise abzufedern und dazu beizutragen, den Inflationsdruck aus Zweitrundeneffekten zu begrenzen. Die Haushaltspolitik muss flexibel bleiben, damit sie sich an die sich rasch wandelnden Rahmenbedingungen, einschließlich der Herausforderungen, die sich aus Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine im Bereich Verteidigung und Sicherheit ergeben, anpassen kann, und es muss dabei zwischen den Mitgliedstaaten differenziert werden, wobei die jeweilige Haushalts- und Wirtschaftslage – auch im Hinblick auf die Anfälligkeit des jeweiligen Mitgliedstaats für die Krise und den Zustrom von Vertriebenen aus der Ukraine – zu berücksichtigen ist.

- (9) Am 30. April 2021 legte Luxemburg der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat den Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs¹⁰ an. Die Freigabe der Tranchen erfolgt vorbehaltlich der Annahme eines Beschlusses durch die Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Luxemburg in zufriedenstellender Weise die einschlägigen, im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erfüllung setzt immer voraus, dass von zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder abgewichen wurde.
- (10) Am 29. April 2022 übermittelte Luxemburg im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein nationales Reformprogramm 2022 und sein Stabilitätsprogramm 2022. Um wechselseitigen Zusammenhängen Rechnung zu tragen, wurden beide Programme gleichzeitig bewertet. Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 wird im nationalen Reformprogramm 2022 auch der halbjährlichen Berichterstattung Luxemburgs über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans Rechnung getragen.

¹⁰ Dok. ST 10155/2021.

- (11) Am 23. Mai 2022 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht für Luxemburg 2022. Darin werden die Fortschritte Luxemburgs bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Jahre 2019, 2020 und 2021 bewertet und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs anhand des Aufbau- und Resilienzscoreboards dargestellt. Aufgrund dieser Bewertung wird im Länderbericht Handlungsbedarf in Bezug auf solche Herausforderungen aufgezeigt, die im Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und es werden neu entstandene und sich derzeit abzeichnende Herausforderungen, die sich beispielsweise aus der Invasion Russlands in die Ukraine ergeben, genannt. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Luxemburgs bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Qualifikationen und Armutsbekämpfung sowie im Hinblick auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) In seiner Empfehlung vom 20. Juli 2020¹¹ empfahl der Rat Luxemburg, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel in den Jahren 2020 und 2021 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die anschließende Erholung zu fördern. Ferner empfahl er Luxemburg, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. Den von Eurostat validierten Daten zufolge verbesserte sich der gesamtstaatliche Haushaltssaldo Luxemburgs 2021 von einem Defizit in Höhe von 3,4 % des BIP im Jahr 2020 auf einen Überschuss von 0,9 % im Jahr 2021. Die fiskalpolitische Reaktion Luxemburgs unterstützte 2021 die wirtschaftliche Erholung, während die befristeten Notfallmaßnahmen von 2,4 % des BIP im Jahr 2020 auf 0,7 % zurückgingen. Die von Luxemburg 2021 getroffenen Maßnahmen stehen mit der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 in Einklang. Die von der Regierung in den Jahren 2020 und 2021 verabschiedeten diskretionären haushaltspolitischen Maßnahmen waren befristet oder wurden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Nach den von Eurostat validierten Daten ging der gesamtstaatliche Schuldenstand von 24,8 % des BIP im Jahr 2020 auf 24,4 % im Jahr 2021 zurück.

¹¹ Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2020 (ABl. C 282 vom 26.8.2020, S. 101).

- (13) Das den Haushaltsprojektionen zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist 2022 vorsichtig und in der Folge realistisch. Nach dem Stabilitätsprogramm 2022 dürfte das reale BIP-Wachstum 2022 bei 1,4 % und 2023 bei 2,9 % liegen. Im Vergleich dazu geht die Frühjahrsprognose 2022 der Kommission von einem realen BIP-Wachstum von 2,2 % im Jahr 2022 und 2,7 % im Jahr 2023 aus. Die Differenz von 0,8 Prozentpunkten im Jahr 2022 liegt hauptsächlich an höheren Investitionserwartungen und einem positiven Beitrag der Nettoausfuhren am Wachstum des realen BIP in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission. In ihrem Stabilitätsprogramm 2022 geht die Regierung davon aus, dass der Gesamtsaldo des Staates 2022 auf ein Defizit von 0,7 % des BIP und 2023 auf ein Defizit von 0,4 % des BIP zurückgehen wird. Die Abnahme im Jahr 2022 spiegelt vor allem höhere Ausgaben für die Vergütungen von Arbeitnehmern, Investitionen und Sozialleistungen wider, während auf der Einnahmenseite die laufende Einkommen- und Vermögensteuern zurückgehen dürften. Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll sich die gesamtstaatliche Schuldenquote 2022 auf 25,4 % und 2023 auf 25,8 % des BIP erhöhen. Auf der Grundlage der zum Stichtag der Prognose bekannten politischen Maßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose für 2022 von einem Defizit von 0,1 % des BIP und für 2023 von einem Überschuss von 0,1 % aus. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 geht die Kommission von einer geringeren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 24,7 % im Jahr 2022 und 25,1 % im Jahr 2023 aus. Der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission zufolge wird die mittelfristige Potenzialwachstumsrate im Zehn-Jahres-Durchschnitt auf 2,6 % veranschlagt. Diese Schätzung lässt jedoch die Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die das Potenzialwachstum Luxemburgs steigern können.

- (14) 2022 ließ die Regierung die meisten in Reaktion auf die COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen auslaufen, sodass mit einem Rückgang der befristeten Notfallmaßnahmen von 0,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,1 % im Jahr 2022 gerechnet wird. Das öffentliche Defizit wird von den Maßnahmen beeinflusst, die ergriffen wurden, um den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise entgegenzuwirken; sie werden in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission für 2022 auf 0,8 % des BIP und für 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt¹². Bei diesen Maßnahmen handelt es sich hauptsächlich um Steuergutschriften für Energie, soziale Transferleistungen für ärmere Haushalte, Kürzungen bei indirekten Steuern auf den Energieverbrauch und Zuschüsse für die Produktion. Gleichzeitig wurde eine Einigung mit den Sozialpartnern darüber erzielt, eine erwartete Auslösung des Mechanismus zur Inflationsindexierung vom Sommer 2022 auf April 2023 und aller nachfolgenden Tranchen auf frühestens April 2024 zu verschieben. Diese Maßnahmen sind laut Ankündigung größtenteils befristeter Art. Sollten die Energiepreise auch 2023 hoch bleiben, könnten einige dieser Maßnahmen fortgeführt werden. Einige dieser Maßnahmen, insbesondere die allgemeine Senkung der Verbrauchssteuern auf Kraftstoffe im Jahr 2022, sind nicht zielgerichtet. Das öffentliche Defizit wird auch von den Kosten für die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine beeinflusst, die in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission für 2022 auf 0,1 % des BIP und für 2023 auf 0,2 % des BIP projiziert werden¹³.

¹² Die Zahlen geben die Höhe der jährlichen Haushaltskosten für die seit Herbst 2021 ergriffenen Maßnahmen wieder, einschließlich laufender Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben.

¹³ Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Vertriebenen aus der Ukraine in der Union bis Ende 2022 allmählich die Marke von 6 Millionen erreichen wird. Ihre geografische Verteilung wird auf der Grundlage der Größe der bestehenden Diaspora, der relativen Bevölkerung des Aufnahmemitgliedstaats und der tatsächlichen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine in der gesamten Union ab März 2022 geschätzt. Für die Haushaltskosten pro Person basieren die Schätzungen auf dem Euromod-Mikrosimulationsmodell der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, wobei sowohl etwaige zustehende Geldleistungen als auch Sachleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung berücksichtigt werden.

- (15) In seiner Empfehlung vom 18. Juni 2021 empfahl der Rat Luxemburg, im Jahr 2022 einen stützenden fiskalischen Kurs zu verfolgen, wobei der von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehende Impuls zu berücksichtigen ist, und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Überdies empfahl der Rat Luxemburg – sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen –, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen, um das Wachstumspotenzial zu steigern.
- (16) Für 2022 wird laut Frühjahrsprognose der Kommission 2022 unter Berücksichtigung der in Luxemburgs Stabilitätsprogramm 2022 enthaltenen Informationen davon ausgegangen, dass der haushaltspolitische Kurs, wie vom Rat empfohlen, unterstützend bei -1,3 % des BIP liegen wird.¹⁴ Luxemburg sieht weiterhin Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Erholung vor, einschließlich der Finanzierung zusätzlicher Investitionen mithilfe der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der Empfehlung des Rates. Der positive Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit der durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben wird im Vergleich zu 2021 voraussichtlich stabil bleiben. Den Projektionen zufolge werden die national finanzierten Investitionen 2022 einen expansiven Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten.¹⁵ Daher plant Luxemburg, gemäß der Empfehlung des Rates national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2022 einen expansiven Beitrag von 1,2 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten wird. Dieser erhebliche expansive Beitrag umfasst die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise (0,5 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP), während höhere Vergütungen für Arbeitnehmer und soziale Transferleistungen (0,3 % des BIP) ebenfalls zum Anstieg der laufenden Nettoausgaben beitragen werden.

¹⁴ Ein negatives Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben über dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine expansive Haushaltspolitik hinweist.

¹⁵ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (17) Für 2023 wird der haushaltspolitische Kurs in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission unter der Annahme einer unveränderten Politik mit +0,5 % des BIP veranschlagt.¹⁶ Es wird davon ausgegangen, dass Luxemburg im Jahr 2023 weiterhin die Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nutzt, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren. Den Projektionen zufolge werden die national finanzierten Investitionen 2023 einen expansiven Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten.¹⁷ Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,5 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten wird. Dies umfasst die Auswirkungen des allmählichen Auslaufens der Maßnahmen gegen die gestiegenen Energiepreise (0,3 % des BIP).
- (18) Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 schrittweise auf 0,3 % des BIP und bis 2025 auf 0,2 % des BIP zurückgehen. Während der Laufzeit des Stabilitätsprogramms 2022 soll der gesamtstaatliche Haushaltssaldo somit unter 3 % des BIP bleiben. Diesen Projektionen liegen etwas höhere Einnahmen und stabile Ausgaben im Verhältnis zum BIP zugrunde. Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote bis 2025 ansteigen, und zwar mit einer Zunahme auf 26,2 % im Jahr 2024 und einer Stabilisierung bei 26,2 % im Jahr 2025. Nach Analyse der Kommission scheinen die Risiken für die Schuldentragfähigkeit mittelfristig gering zu sein.

¹⁶ Ein positives Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben unter dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine kontraktive Haushaltspolitik hinweist.

¹⁷ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (19) Die COVID-19-Krise hatte geringere Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen als in anderen Mitgliedstaaten, und bei den maßgeblichen Indikatoren wird 2022 eine Verbesserung erwartet. Die demografischen Tendenzen werden sich jedoch in den nächsten Jahrzehnten stärker auf die Staatsausgaben auswirken. Dies liegt insbesondere daran, dass die Zahl der Rentner pro Arbeitnehmer aufgrund der Alterung der Bevölkerung und der Verlangsamung der Nettowanderungsbewegungen steigen dürfte. Bei Festhalten an der bisherigen Politik wird Luxemburg bis 2070 mit einer der unionsweit stärksten Erhöhungen der Rentenausgaben im Verhältnis zum BIP konfrontiert sein. Die Rentenausgaben würden in diesem Fall 18 % des BIP betragen (gegenüber 9 % 2019) und zu den höchsten der Union zählen. Der gesamtstaatliche Schuldenstand würde sich dadurch beträchtlich erhöhen und langfristig die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gefährden. Eine Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters hätte die vorteilhafteste makroökonomische Wirkung, da dieser Faktor das größte Potenzial zur Reduzierung der Rentenausgaben birgt. Ein höherer Anteil älterer Arbeitskräfte unter den Beschäftigten würde wiederum das Wirtschaftswachstum stützen. Im nationalen Aufbau- und Resilienzplan wird die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems ebenso wenig berücksichtigt wie die negativen Auswirkungen von Vorruhestandsregelungen und finanziellen Anreizen für einen frühzeitigen Austritt aus dem Arbeitsmarkt, die die geringe Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte erklären. Ein frühes Einleiten von Reformen mit dem Ziel, Vorruhestandsregelungen zu begrenzen und bei älteren Arbeitskräften eine Verlagerung der Präferenz zum längeren Verbleib im Erwerbsleben herbeizuführen, würde eine schrittweise Umsetzung erlauben und für mehr Fairness zwischen den Generationen sorgen.

(20) Die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung in der EU ist von entscheidender Bedeutung, um i) Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen zu vermeiden, ii) eine faire Behandlung der Steuerzahler sicherzustellen und iii) die öffentlichen Finanzen zu sichern. Luxemburg ist eine kleine, offene Volkswirtschaft mit einem großen integrierten Finanzsektor, was die umfangreichen Finanzströme größtenteils erklärt. Diese umfangreichen Finanzströme spiegeln jedoch auch die starke Präsenz von Unternehmen unter ausländischer Kontrolle wider, die an gruppeninternen Finanzierungen und Kassentransaktionen beteiligt sind. Ein besonderer Anlass zur Sorge ist ein fehlender Steuerabzug an der Quelle – oder gleichwertige Maßnahmen bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in Länder und Gebiete mit niedrigen oder Nullsteuersätzen über die auf der Unionsliste nicht kooperativer Länder und Gebiete verzeichneten Länder und Gebiete¹⁸ hinaus. Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren von in Luxemburg ansässigen Unternehmen in Länder und Gebiete außerhalb der EU könnten nur gering oder gar nicht besteuert werden, wenn diese Zahlungen in den Empfängerländern oder -gebieten keiner oder nur einer geringfügigen Besteuerung unterliegen. Luxemburg hat einige Schritte zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung unternommen. Bislang waren die Maßnahmen jedoch begrenzt und reichten nicht aus, um das Problem der Zahlungen ins Ausland zu beheben, die von multinationalen Unternehmen zur aggressiven Steuerplanung ausgenutzt werden könnten.

¹⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2022 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (ABl. C 103 vom 3.2.2022, S. 1).

- (21) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der genannten Verordnung umfasst der Aufbau- und Resilienzplan eine Vielzahl sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen mit einem vorläufigen Zeitplan für die Umsetzung, der bis zum 31. August 2026 abzuschließen ist. Diese tragen dazu bei, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die der Rat in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters in seinen Empfehlungen an Luxemburg sowie gegebenenfalls in weiteren bis zur Annahme des Aufbau- und Resilienzplans abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen dargelegt hat. Diese Herausforderungen betreffen vor allem die Resilienz des Gesundheitssystems, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel, die Knappheit an erschwinglichem Wohnraum und die institutionelle Resilienz des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen zur Erhöhung des öffentlichen Angebots an erschwinglichem Wohnraum. Er umfasst auch Investitionen in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und in einen nachhaltigen Verkehr, welche dazu beitragen, die Wirtschaft schrittweise zu dekarbonisieren. Digitale öffentliche Dienste und ein umfangreiches öffentliches Forschungs- und Innovationsprojekt im Bereich der Quantenkommunikationstechnologien würde die Unternehmensinvestitionen stimulieren und das mittelfristige Produktivitätswachstum ankurbeln. Bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst der Aufbau- und Resilienzplan eine Kombination von Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung des Rahmens für die Beaufsichtigung von Finanzdienstleistern. Die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegte Qualifikationsstrategie und die Ausbildungsprogramme, darunter ein spezielles Ziel für ältere Arbeitnehmer, sollten dazu beitragen, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

- (22) Mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs dürften der ökologische und der digitale Wandel weiter gefördert werden. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele zugewiesen wird, entspricht 61 % der Gesamtmittelausstattung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs, während die Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele im Digitalbereich 32 % der Gesamtmittelausstattung des Aufbau- und Resilienzplans ausmachen. Die vollständige Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den einschlägigen Etappenzielen und Zielwerten wird Luxemburg dabei helfen, die Folgen der COVID-19-Krise rasch zu überwinden und gleichzeitig seine Resilienz zu stärken. Die systematische Einbeziehung der Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, nicht im Aufbau- und Resilienzplan enthaltener wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor wichtig, da nur so ein umfassendes Engagement für das politische Gesamtkonzept gewährleistet werden kann.
- (23) Luxemburg hat die Partnerschaftvereinbarung oder die anderen kohäsionspolitischen Programme gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ noch nicht vorgelegt. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 muss Luxemburg die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen bei der Programmplanung der Kohäsionsfondsmittel 2021-2027 berücksichtigen. Dies ist unabdingbar, um die Wirksamkeit der finanziellen Unterstützung aus den Kohäsionsfonds zu verbessern, ihren Mehrwert zu maximieren und dabei gleichzeitig die Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen diesen kohäsionspolitischen Fonds und anderen Unionsinstrumenten und -mitteln zu fördern. Die erfolgreiche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und der kohäsionspolitischen Programme setzt zudem voraus, dass die Engpässe bei den Investitionen zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels und der ausgewogenen territorialen Entwicklung beseitigt werden.

¹⁹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (24) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan angegangen werden, sieht sich Luxemburg mit einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen konfrontiert, die insbesondere die wachsende Ungleichheit im Bildungswesen betreffen. Das luxemburgische Bildungssystem ist durch den Gebrauch von drei Unterrichtssprachen (Luxemburgisch, Deutsch und Französisch) sowie durch eine hohe Zahl von Schülern mit unterschiedlichem sozioökonomischen und sprachlichem Hintergrund gekennzeichnet. Die Ergebnisse internationaler Tests deuten darauf hin, dass die Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler unter dem Unionsdurchschnitt liegen und stark mit deren sozioökonomischem und sprachlichem Hintergrund verknüpft sind. Bei der internationalen Schulleistungsstudie (PISA) 2018 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde für Luxemburg bei den Lesefähigkeiten einer der unionsweit größten Abstände zwischen bevorteilten und benachteiligten Schülerinnen und Schülern festgestellt. Die Ungleichheiten werden durch die mehrsprachige Beschulung und die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Schullaufbahnen in einem frühen Stadium verstärkt. Das Bildungssystem stattet nicht alle Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fertigkeiten im Bereich der Mehrsprachigkeit und der Grundfertigkeiten aus, damit sie den Anforderungen des luxemburgischen Arbeitsmarktes gerecht werden können. Eine individualisierte Unterstützung könnte zur vollständigen Erschließung des Entwicklungspotenzials und zur Inklusion aller Schülerinnen und Schüler beitragen. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des nationalen Observatoriums für die Qualität der Schulen von 2020 besteht Spielraum für Verbesserungen der Verwaltung des Bildungssystems sowie für die Weiterentwicklung der Evaluierungsinstrumente und der messbaren Ziele zur Förderung der Qualität und der Chancengleichheit sowohl bei den formalen als auch bei den nichtformalen Aspekten des Bildungswesens.
- (25) Im Anschluss an den Auftrag, den die Staats- und Regierungschefs der Union in der Erklärung von Versailles formuliert haben, wurde der Vorschlag der Kommission für den REPowerEU-Plan aufgestellt, um die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland so bald wie möglich zu beenden. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, im Dialog mit den Mitgliedstaaten die am besten geeigneten Projekte, Investitionen und Reformen auf nationaler, regionaler und Unionsebene zu ermitteln. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und fossile Brennstoffe zunehmend von anderen Exportländern als Russland zu beziehen.

(26) Das Energiesystem Luxemburgs ist durch eine hohe Abhängigkeit von Einfuhren und von fossilen Brennstoffen gekennzeichnet. Daten aus dem Jahr 2020 zufolge²⁰ ist Luxemburg im Verhältnis zur Größe seiner Bevölkerung der unionsweit größte Nettoeinführer von Energie. Es hängt fast vollständig (zu 92,5 %) von Primärenergieeinfuhren ab. Die bei Weitem vorherrschenden Primärenergiequellen sind Öl und Gas; auf Öl entfallen 68,5 % und auf Gas 17,8 % des Energieverbrauchs. Luxemburg importiert kein Öl aus Russland, das im Unionsdurchschnitt 26 % der Rohöleinfuhren ausmacht. Russland ist jedoch immer noch eine relativ wichtige Quelle für Gas, da es 27 % der luxemburgischen Erdgaseinfuhren liefert, ein Wert der freilich unter dem Unionsdurchschnitt von 44 % liegt. Luxemburg hat seinen Gasmarkt mit dem Belgiens integriert. Was Strom betrifft, so werden – obwohl kurzfristig keine größeren Engpässe bestehen – begleitend zum Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen weitere Investitionen notwendig sein, insbesondere in die Verstärkung und Modernisierung des Netzes. Die industrielle Nachfrage nach Gas war in den letzten Jahren stabil, während sie im kommerziellen Sektor leicht anstieg. Die Zunahme beim Gasverbrauch ging im Wesentlichen auf den Verbrauch im Wohnbereich zurück. Luxemburg muss die Herausforderung eines ungenügenden Angebots an Wohnraum bewältigen und zugleich seine Energie- und Klimaziele erreichen. Außerdem besteht Bedarf an einer Renovierung des vorhandenen Gebäudebestands. Mit einem Sparpotenzial von insgesamt 20,8 % (in GWh) stellt der Wohnbau- und -renovierungssektor die zweitgrößte Quelle für Energieeinsparungen bis 2030 dar. Luxemburg hat den Anteil der aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Energien von 5 % im Jahr 2015 auf 12 % im Jahr 2020 gesteigert. Es ist jedoch nach wie vor einer der Mitgliedstaaten mit dem geringsten Anteil. Entschlossene Maßnahmen sind erforderlich, damit Luxemburg seine Energieziele erreicht, im Jahr 2030 25 % seiner Energie aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und den Endenergieverbrauch gegenüber 2007 um 40 % auf 44 % zu senken. Die Gemeinden werden dabei eine Schlüsselrolle spielen. Die Überlastung der Straßen belastet die Wirtschaft und die ökologische Nachhaltigkeit, wobei der Verkehr für einen beträchtlichen Teil des Ölverbrauchs und für 59 % der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich ist; im Unionsdurchschnitt lag dieser Anteil 2019 bei 24 %.

²⁰ Eurostat (2020), Anteil der Einfuhren aus Russland an den Gesamteinfuhren von Erdgas und Rohöl. Grundlage für die Gesamteinfuhren für den EU27-Durchschnitt bilden die Extra-EU27-Einfuhren. Für Luxemburg umfassen die Gesamteinfuhren auch Einfuhren aus Mitgliedstaaten.

Maßnahmen, die den Verkehr effizienter und nachhaltiger gestalten, können somit erheblich zur Verringerung der Ölabhängigkeit beitragen. Dies schlägt sich im nationalen Energie- und Klimaplan Luxemburgs nieder, nach dem der Anteil der Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge 2030 40 % betragen soll. Luxemburg hat sich selbst das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Damit Luxemburg mit den Zielen von „Fit für 55“ im Einklang steht, müssen die Zielsetzungen im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ambitionierter gestaltet werden.

- (27) Der beschleunigte Übergang zur Klimaneutralität mit der Abkehr von fossilen Brennstoffen wird zwar in einigen Sektoren erhebliche Restrukturierungskosten verursachen, doch kann Luxemburg im Rahmen der kohäsionspolitischen Programmplanung den Mechanismus für einen gerechten Übergang nutzen, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu verringern. Darüber hinaus kann Luxemburg den durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- (28) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2022 geprüft; seine Stellungnahme hierzu²² spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (29) Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und ihres kollektiven Beitrags zur Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet von 2022 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Für Luxemburg spiegelt sich dies insbesondere in den Empfehlungen 1, 2 und 3 wider —

²¹ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

²² Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Luxemburg 2022 und 2023

1. dafür sorgt, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen; sich bereit hält, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen; die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative ausweitet, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer Unionsfonds; für die Zeit nach 2023 eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen; die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems verbessert, insbesondere durch die Begrenzung des Vorruhestandes und die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte; Maßnahmen ergreift, um wirksam gegen aggressive Steuerplanung vorzugehen, auch indem es sicherstellt, dass Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in Länder und Gebiete mit niedrigen oder Nullsteuersätzen ausreichend besteuert werden;
2. seinen Aufbau- und Resilienzplan gemäß den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 festgelegten Etappenzielen und Zielwerten weiter durchführt; die Programmunterlagen der Kohäsionspolitik für 2021-2027 übermittelt, um die Verhandlungen mit der Kommission abschließen und sodann mit ihrer Umsetzung beginnen zu können;
3. die Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Leistungen von Schülerinnen und Schülern verringert und die Chancengleichheit für alle im Bildungssystem fördert;
4. die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert, indem es den Einsatz von Energien aus erneuerbaren Quellen beschleunigt, die Stromübertragungskapazitäten erhöht und in Energieeffizienz sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wohnungssektors investiert; die Gemeinden bei der Entwicklung detaillierter lokaler Pläne für den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, darunter Wind- und Sonnenenergie, und für Fernwärme sowie Kühlsysteme unterstützt; die Elektrifizierung des Verkehrs weiter unterstützt und in die Netze und Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs investiert.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin